

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 3

Artikel: Entscheid des Bundesgerichtes vom September 1915 betreffend
familienrechtliche Unterstüzungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigenartigen Lichte erscheinen. Daß solche Erscheinungen den Spendkommisionen die Pflicht nahe legen, den Patronatsberichten mehr Aufmerksamkeit zu schenken und derartigen ausbeuterischen Praktiken den Riegel zu stecken, sollte wohl zu den selbstverständlichen Dingen der Armenpflege gezählt werden dürfen. In einen ähnlichen Fall griff der Armeninspektor ein. Der Patronatsbericht lautete, der patronierte Knabe sei so, daß die Verabfolgung eines Lohnes sich nicht rechtfertige. Als der Armeninspektor dem Arbeitgeber aber ohne weiteres erklärte, er suche nun für den Knaben, Patron hin, Patron her, einen andern Platz, da wurde der patronierte Jüngling handfahrunt arbeitsfähig und erhielt vom bisherigen Arbeitgeber sofort einen Wochenlohn von 6 Fr. — Solche und ähnliche Fälle bilden glücklicherweise Ausnahmen, aber kommen doch gelegentlich vor, und die Armentdirektion hält mit Recht strenge darauf, solche Auswüchse zum Verschwinden zu bringen. Es ist auch schon vorgekommen, daß von habensichtigen Pflegeeltern ihren Pflegekindern, wenn diese nach ihrer Admision in andere Plätze versetzt wurden, die Admisionskleider nicht mitgegeben wurden, trotzdem sie für deren Anschaffung von der Armenbehörde die entsprechende Zulage zum Pflegegeld erhalten hatten. Die Weisung der Armentdirektion war daher durchaus am Platze, welche in Abschnitt 9 und 10 sich dahin ausspricht: „In den Patronatsberichten lautet die Antwort auf die Frage nach dem Lohn bisweilen: „Bezieht seit Herbst oder Neujahr so und so viel Lohn.“ Dies heißt es öfters bei Kindern, die erst im letzten Frühling aus der Schule getreten waren. Bei den meisten wird es wohl so sein, daß sie vom Austritt aus der Schule hinweg bis zum Herbst oder bis zum Neujahr keinen Lohn erhielten, obwohl sie einen solchen verdient hätten, mithin $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr ausgenutzt wurden. Es betrifft Kinder, die am bisherigen Pflegeort geblieben sind. Gegen ein solches Unrecht sollten Patron und Behörde sich für das Kind wehren. Es sind das glücklicherweise nur Ausnahmen, rechte Pflegeeltern geben dem erwachsenen, arbeits- und verdienstfähigen Kinde, Knaben oder Mädchen, nach dessen Schulaustritt sofort einen angemessenen Lohn, geben ihm, was ihm gebührt. Das macht junge Leute arbeitswillig und zufrieden. — Wenn ein Kind nach dem Schulaustritt seinen bisherigen Pflegeort verläßt, um in eine Dienst- oder Lehrstelle einzutreten, so soll beim Wegzug ein Mitglied der Armenbehörde unter Mitwirkung des Patrons bezw. der Patronin eine Kleiderinspektion vornehmen. Diese Inspektion verfolgt hauptsächlich den Zweck, daß die dem Kinde rechtmäßig zugehörenden Kleider vollständig ausgeliefert werden.“

Dies der Hauptinhalt jenes Kreisschreibens der Armentdirektion. Man sieht, an Aufklärung und Belehrung über Zweck und Ziel des Patronates fehlt es nicht. Aber wenn sich auch da und dort bei der praktischen Ausführung Fehler und Mängel zeigen, so hindert dies keineswegs, die Einrichtung mit Zug und Recht als eine segensvolle preisen zu dürfen. J. J

Entscheid des Bundesgerichtes vom September 1915 betreffend familienrechtliche Unterstützungs pflicht.

Wegen Geisteskrankheit mußte im Februar 1914 die Frau Theresia Gisler in die Irrenanstalt St. Urban verbracht werden. Infolge eines bald nachher eingetretenen Brandunglücks war es dem Ehemann derselben unmöglich, neben dem Unterhalt für seine fünf minderjährigen Kinder auch noch die Verpflegungskosten für seine Frau zu bezahlen. Auf sein Gesuch wurden diese von der Armenpflege seiner Heimatgemeinde Spiringen übernommen. Zur Regelung der Rück-

erstattung der Verpflegungskosten erstellte dann die Armenpflege eine „Verwandtschaftssteuerliste“, worin die unterstützungspflichtigen Verwandten des Ehemanns und der Chefrau aufgenommen wurden. Auf Grund derselben verlangte sie auch von drei Brüdern des Ehemannes einen Teil der Unterstützungskosten. Diese beschwerten sich gegen die Auflage beim Regierungsrat des Kantons Uri und erhoben, als sie von diesem abgewiesen wurden, staatsrechtlichen Refurs beim Bundesgericht. Sie führten aus, der Entscheid enthalte eine materielle Rechtsverweigerung und eine willkürliche Auslegung klaren Rechtes. Er verstöfe deshalb gegen Art. 4 der Bundesverfassung. Nicht ihr Blutsverwandter, der Ehemann, habe unterstützt werden müssen, sondern seine Chefrau; man könne deshalb nicht die Brüder des Ehemannes zur Kostentragung heranziehen. Der Entscheid sei also im Widerspruch mit Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch, welcher Verschwägerte nicht unter den unterstützungspflichtigen Verwandten aufführt.

Das Bundesgericht hat den Refurs mit den folgenden Erwägungen abgewiesen.

Vom Regierungsrat ist in erster Linie Nichteintreten beantragt worden, da es sich um die materielle Prüfung der Rechtsanwendung des Art. 328 Zivilgesetzbuch handle. Nun ist allerdings ein staatsrechtlicher Refurs wegen Verlezung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts gemäß Art. 182 des Organisationsgesetzes ausgeschlossen. Die Refurrenten beschweren sich aber nicht nur wegen unrichtiger Anwendung von Privatrecht, sondern werfen dem Entscheid des Regierungsrates auch eine Verlezung der Rechtsgleichheit vor, weshalb gemäß Art. 175 Ziff. 3 auf den Refurs einzutreten ist.

Durch Art. 328 Zivilgesetzbuch werden nun die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister sich gegenseitig unterstützungspflichtig erklärt, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 macht die Unterstützungspflicht der Geschwister davon abhängig, daß sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser letztere Punkt stand nicht zur Diskussion. Der erhobene Vorwurf beschränkte sich darauf, daß die Refurrenten, die nicht Blutsverwandte, sondern nur Verschwägerte der Chefrau Gisler sind, zu Unrecht zur Unterstützung herangezogen worden seien, da nicht der Ehemann, sondern die Chefrau Unterstützung genossen habe. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. Sie beruht auf einer Verkennung der Stellung der Chefrau in der ehelichen Gemeinschaft und der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 159 und 160). Danach hat der Ehemann der Frau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren und für sie in gesunden und kranken Tagen in gebührender Weise zu sorgen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, so wird er unterstützungspflichtig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten und eventuell die öffentliche Armenpflege haben ihm darin zu helfen. Die Übernahme der Kostenrechnung durch seine Heimatgemeinde würde also dem Ehemann gegenüber geleistet, da diese Kosten seine Kosten sind. Er und nicht die Chefrau ist also armengenössig geworden und die Refurrenten sind als seine Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen worden, und nicht als Verschwägerte seiner Chefrau.

Die Regierung hat deshalb das Gesetz richtig ausgelegt; ihre Entscheidung ist weder willkürlich, noch enthält sie eine Rechtsverweigerung. (N. 3. 3.)

Bern. Kantonal-bernisches Mütterheim und Säuglingsheim. Die Stadt Bern wird um ein neues humanes Institut erweitert werden; ein kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim ist am 1. November eröffnet worden.